

ANKA

Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Kommunalarchivare e.V.
- Der Vorstand -

ANKA e.V., Stadtarchiv Stade, 21677 Stade

Geschäftsstelle: Stadtarchiv Stade
Johannisstraße 5
21677 Stade
Tel.: 04141/401460
Fax: 04141/401462

Stade, 12. Dezember 2000

GUTACHTEN

Sperrfristen für Personalakten

Bei der Anwendung des Niedersächsischen Archivgesetzes ist die Frage aufgetaucht, welche Sperrfrist für die Nutzung von Personalakten heranzuziehen ist, die allgemeine Sperrfrist von 30 Jahren nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung oder die besondere Sperrfrist für Schriftgut, das zur Person Betroffener geführt worden ist.

§ 5, Abs. 2 Satz 4 bestimmt ausdrücklich, daß zur Person Betroffener geführtes Archivgut, zu dem Personalakten zu zählen sind, frühestens 10 Jahre nach dem Tod der jeweiligen Person genutzt werden darf. Sofern die Personalakten Bedienstete betreffen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bei der betreffenden kommunalen Körperschaft beschäftigt waren, wird das Sterbedatum in der Akte enthalten sein. In allen anderen Fällen sollte, um unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden, das Geburtsdatum herangezogen werden. Dann gilt eine Schutzfrist von 100 Jahren.

Auf den ersten Blick problematisch erscheint jedoch die Bemessung der Schutzfrist, wenn die in § 5 Satz 1 bzw. 2 festgelegte Schutzfrist wesentlich von der durch Satz 4 vorgeschriebenen abweicht. Wenn beispielsweise Beschäftigte 10 Jahre nach dem Eintritt in den Ruhestand verstorben sind, entsteht die Frage, ob auch dann die Schutzfrist von 10 Jahren nach dem Sterbedatum anzuwenden ist, so daß sich die Schutzfrist von der letzten inhaltlichen Bearbeitung bis zur Freigabe auf 20 Jahre verkürzen würde.

Dies ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Satz 4 legt vielmehr eine Mindestfrist fest, innerhalb derer dieses zur Person Betroffener geführte Schriftgut nicht genutzt werden darf. Es heißt daher auch, daß das Schriftgut frühestens nach Ablauf dieser Frist genutzt werden darf. Wenn aber die allgemeine Schutzfrist nach § 5 Satz 1 oder § 5 Satz 2 eine längere Schutzfrist vorschreibt, dann gilt diese.

Daraus ergibt sich aber auch die umgekehrte Schlußfolgerung, daß die allgemeine Sperrfrist von 30 bzw. 50 Jahren durch die Anwendung von § 5, Satz 4 verlängert werden kann, weil hier das früheste Datum einer Nutzung festgelegt wird.

Das bedeutet in der Praxis: Die Personalakte einer 1936 geborenen Krankenschwester, die 1972 ausgeschieden ist, kann nicht bereits 2002 genutzt werden, sondern erst etwa 20 (bei einem angenommenen nachweisbaren Sterbedatum von etwa 2012) oder sogar 34 Jahre später.

Die Schlußfolgerung ist: Grundsätzlich gelten auch für Personalakten die Schutzfristen nach § 5 Satz 1 bzw. § 5 Satz 2. Sie können durch die Schutzfristen nach § 5 Satz 4 nicht verkürzt, sondern nur verlängert werden. Es gilt also immer die längere Schutzfrist.

Jürgen Bohmbach
Stadtarchiv Stade